

**Zulassungsordnung für den Studiengang
Künste im Sozialen (B.A./B.F.A) mit den Schwerpunkten: Freie
Kunst, Kunsttherapie, Soziale Arbeit, Kreatives Schreiben als
soziale Praxis, Performative Künste – Tanz- und
Theaterpädagogik**

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Künste im Sozialen.
- 1.2 Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 dieser Ordnung geregelt.

§ 2 Zulassungsausschuss

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss.

Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende aus den verschiedenen Studienschwerpunkten sowie, mit beratender Stimme, ein:e Vertreter:in der Studierendengruppe des Studiengangs KiS an.

Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- 3.1. Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

3.1.1 Hochschulzugangsberechtigung

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. 03. 2022.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18 Absatz 4 (NHG).

- 3.1.2. Besondere künstlerische Befähigung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.
- 3.2. Bewerber:innen mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.
- 3.3 Nachweis überragender künstlerischer Befähigung
Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18 kann von den Voraussetzungen unter § 3, Absatz 3.1.1. abgesehen werden.
Die überragende künstlerische Befähigung wird innerhalb des Zulassungsverfahrens anhand einer Sonderbegabten-Prüfung festgestellt.
- 3.4 Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachweisen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (**DSH**), Stufe 1 *oder*
- Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**), Stufe 3 *oder*
- Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe II *oder*
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs *oder*
- telc Deutsch B2 Hochschule *oder*
- Goethe Zertifikat B2

Sofern ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme. Der erforderliche Sprachnachweis soll innerhalb eines Jahres nach Immatrikulation nachgereicht werden.

§4 Zulassungsverfahren

- 4.1 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
Das Immatrikulations- und Prüfungsamt der HKS Ottersberg überprüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und stellt fest, ob die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Künstlerische Zulassungsprüfung und Zulassungsgespräch
Bestandteile Zulassungsverfahrens zum Nachweis der künstlerischen Befähigung sind:
 - eine Zulassungsprüfung mit künstlerischer Aufgabenstellung;
 - ein Zulassungsgespräch.
- 4.3 Über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Prüfungsteams unterzeichnet wird.

§ 5 Nichtbestehen / Wiederholen der Zulassungsprüfung

- 5.1 Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, das Prüfungsteam befürwortet eine Wiederholung nicht.
- 5.2 Sollte die/der Bewerber:in weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich erneut bewerben. In diesem Fall muss das gesamte Zulassungsverfahren wiederholt werden.
- 5.3 Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Formalien fehlen (z. B. Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern). Es muss gewährleistet sein, dass die Formalien zum Studienbeginn eingereicht werden können.
- 5.4 Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung und dem Fehlen der überragenden künstlerischen Befähigung kann kein Studienplatz vergeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 19.03.2025 in Kraft (gemäß Beschluss des Senats vom 27.11.2024 und Änderungsbeschluss vom 19.03.2025).